

Ambulante Abgabe von Heilmitteln

Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2019/2020

Die Preise für die Abgabe ambulanter Heilmittel werden ab dem 1. Juli 2019 nach dem mit Inkrafttreten des TSVG neu gefassten § 125b SGB V bundeseinheitlich ermittelt. Die einzelnen Preise ergeben sich aus den bundesweit jeweils höchsten Einzelpreisen je Heilmittelposition an diesem Stichtag.

 [Vergütung ab 01.07.2019 \(bundesweit\) \(20,6 kB\)](#)

Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2018/2019

Die Preise für die ambulante Abgabe von Heilmitteln wurden rückwirkend ab dem 1. Juli 2018 vereinbart. Sie betragen 98 % der durch den GKV-Spitzenverband ermittelten Preisuntergrenzen des niedergelassenen Bereichs mit Stand Juli 2018.

 [Vergütungsvereinbarung ab 01.07.2018 \(21,2 kB\)](#)

 [Vergütung ab 01.07.2018 \(28,3 kB\)](#)

Rahmenvertrag mit den Primärkassen

Dieser Rahmenvertrag ist relevant für Versicherte der AOK, BKK, IKK, Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Knappschaft.

 [Rahmenvertrag mit Primärkassen \(51,0 kB\)](#)

 [Leistungsbeschreibung Physiotherapie \(142,7 kB\)](#)

 [Leistungsbeschreibung Logopädie \(55,2 kB\)](#)

 [Leistungsbeschreibung Ergotherapie \(57,6 kB\)](#)

 [Leistungsbeschreibung Podologie \(19,3 kB\)](#)

Rahmenvertrag mit den vdek-Kassen

Dieser Rahmenvertrag ist relevant für Versicherte der TK, Barmer GEK, DAK, KKH, HEK und HKK.

 [Rahmenvertrag mit vdek-Kassen \(325,4 kB\)](#)